

**Informationen der KODA im Bistum Trier**  
**über die Anwendung der Bestimmungen**  
**zur Abrechnung von Reisekosten gemäß der Anlage 8 zur KAVO**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Vorgesetzte in den Dienststellen des Bistums Trier,  
liebe Herren Pfarrer,

im Hinblick auf die Auslegung und einheitliche Anwendung der Bestimmungen der Anlage 8 zur KAVO hat die KODA eine gemeinsame, ständige Arbeitsgruppe eingesetzt.

Mit diesen Erläuterungen verfolgt die KODA insbesondere die Ziele, die einheitliche Abrechnung der sog. Wegstreckenentschädigung – das sind im Wesentlichen die Kosten, die bei der Nutzung des eigenen PKW entstehen – zu fördern und die Grundlagen für einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen bei der Durchführung von Dienstfahrten zu erhalten. Stichworte wie „**Mehraufwendungen**“, „**Fahrt von der Wohnung oder von der Dienststätte**“ oder „**kürzeste Wegstrecke**“ wurden in der Vergangenheit unterschiedlich interpretiert und führten damit zu unterschiedlichen Anwendungen.

Die vorliegenden Bestimmungen orientieren sich am Bundesreisekostengesetz, dessen Ausführungsbestimmungen und an der einschlägigen Rechtsprechung der staatlichen Gerichte.

**Die KODA** will mit diesen Erläuterungen eine **Information über den Inhalt der Bestimmungen** geben und **anhand von Beispielen die Anwendung bei typischen Fallkonstellationen** erläutern. In Aktualisierung hat die paritätisch besetzte KODA das nachfolgende Papier verabschiedet. Es ersetzt die bisherigen Veröffentlichungen des Bischöflichen Generalvikariats.

Trier, im September 2019

KODA im Bistum Trier

## Erläuterungen zu der Regelung des § 2 Abs. 2 der Anlage 8 zur KAVO

**In den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 heißt es:**

### **Begriffsbestimmung**

- (2) Dienstreisen im Sinne dieser Regelungen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vor Antritt angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (3) Dienstgänge im Sinne dieser Regelungen sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vor Antritt angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (4) Eine Anordnung oder Genehmigung im Sinne der Absätze 2 und 3 ist nicht erforderlich, wenn sie nach der Tätigkeit der oder des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes vorausgesetzt werden kann.

**In den Bestimmungen des § 2 heißt es:**

### **Anspruch auf Reisekostenvergütung**

- (1) Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten.
- (2) In der Regel wird für die Wegstreckenentschädigung die Strecke zwischen der Dienststätte und dem Ort des Dienstgeschäftes zu Grunde gelegt. Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grund gelegt wenn:
  - a. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Fürsorge und
  - b. Belange und Erfordernisse des Dienstes berücksichtigt wurden.
- (3) Zuwendungen, die den Dienstreisenden von dritter Seite über dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 10 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Dienstreisenden bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.
- (5) Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z. B. Umleitung, Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden. Wegstreckenentschädigung wird auch für dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft gewährt.

## KONKRETISIERENDE ÜBERLEGUNGEN

1. Wo eine Dienstreise nach reisekostenrechtlichen Gesichtspunkten anzutreten und zu beenden ist, lässt sich nur nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles beurteilen und entzieht sich damit einer generellen Regelung. Soweit die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hierzu von ihrem bzw. seinem Vorgesetzten weder im Konkreten noch allgemein eine Weisung erhalten hat und deswegen genötigt ist, den Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise selbst zu bestimmen, hat er allerdings nicht die freie Wahl, ob er die Dienstreise von seiner Wohnung oder von der Dienststelle aus antritt und wo er sie beendet. Sie bzw. er hat sich vielmehr in erster Linie an den Belangen und Erfordernissen des Dienstes zu orientieren.
2. Gemäß dem das Reisekostenrecht beherrschenden Sparsamkeitsgrundsatz bestimmt sich der für die Reisekostenerstattung maßgebende Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise somit danach, zwischen welchen dieser Punkte die Dienstreise mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Kosten durchgeführt werden kann, ohne dass dienstliche Belange beeinträchtigt werden. Aus dem Gebot der Sparsamkeit lässt sich nicht allgemein herleiten, dass ein Dienstreisender allein aus reisekostenrechtlichen Sparsamkeitserwägungen vor Beginn und zur Beendigung der Dienstreise jeweils die Dienststelle auch dann aufzusuchen hat, wenn für ihn dort keine Anwesenheitspflicht besteht und er dort keine Dienstpflichten zu erfüllen hat.
3. Um eine den Anforderungen nach den Ziffern 1 und 2 angemessene Entscheidung treffen zu können, soll in den im Folgenden genannten Beispielen 5a und 5b grundsätzlich die kürzere Strecke

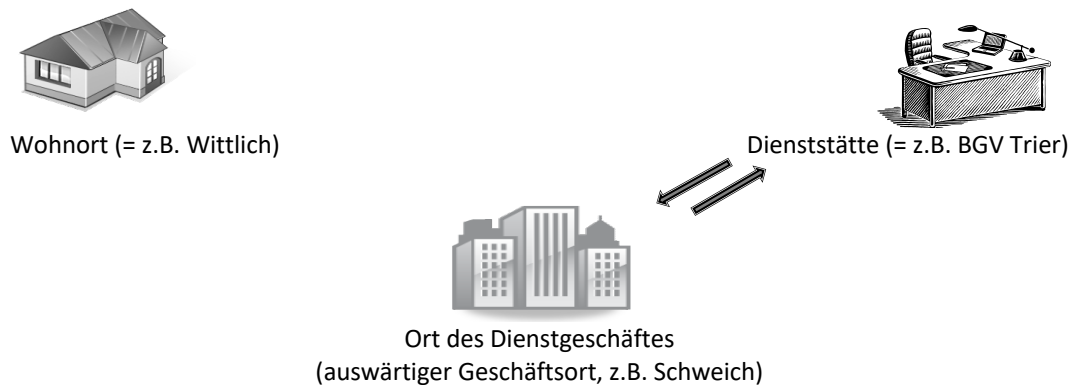
von der Dienststätte zum Geschäftsort zur Anrechnung gelangen, soweit der Geschäftsort innerhalb einer Entfernung von 2 km um die Dienststätte liegt. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Fahrt an einem über die wöchentlichen Sollarbeitstage hinausgehenden Sonn- oder Feiertag handelt.

- Bei der Gestaltung von Terminlagen ist bei der Anreise die Länge des Anfahrtsweges zu berücksichtigen, um den Anforderungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Erläuterungen Rechnung zu tragen. Soweit es zu Problemen in der Anwendung der neuen Bestimmungen kommt, klären Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, unbeschadet einer einmaligen Anerkennung, die künftige Handhabung dieser Bestimmungen.

## **An fünf illustrierenden Beispielen soll die Handhabung der Bestimmungen im Folgenden gezeigt werden:**

### **I. Beispiel 1 (Normalfall)**

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin fährt mit dem eigenen PkW von der Dienststätte zum auswärtigen Geschäftsort, um dort den dienstlichen Auftrag zu erledigen und anschließend zurück zur Dienststätte.



In § 2 Abs. 2, Satz 1 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„In der Regel wird für die Wegstreckenentschädigung die Strecke zwischen der Dienststätte und dem Ort des Dienstgeschäftes zu Grunde gelegt.“

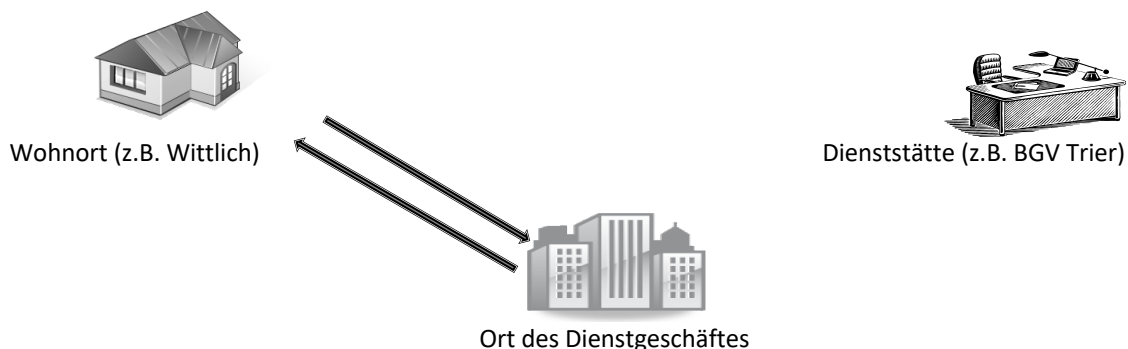
### **Ergebnis:**

Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Dienststätte und auswärtigem Geschäftsort der Berechnung zu Grunde gelegt (also die Fahrtstrecke Trier – Schweich – Trier).

---

### **II. Beispiel 2**

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin fährt direkt vom Wohnort aus zum auswärtigen Geschäftsort und zurück.



(auswärtiger Geschäftsort, z.B. Saarbrücken)

In § 2 Abs. 2, Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt, ... .“

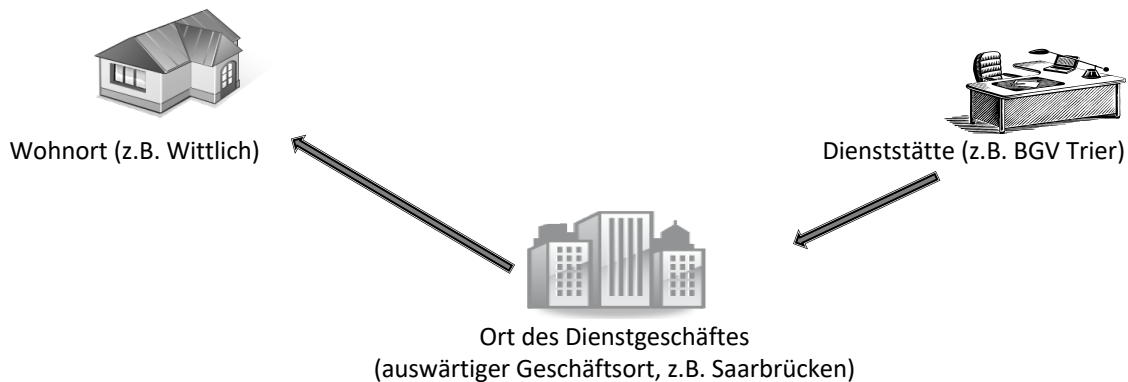
**Ergebnis:**

Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke zwischen Wohnort und auswärtigem Geschäftsort der Berechnung zu Grunde gelegt (also die Fahrtstrecke Wittlich – Saarbrücken – Wittlich).

---

**III. Beispiel 3**

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter fährt von der Dienststätte aus zum auswärtigen Geschäftsort und von dort aus direkt nach Hause.



In § 2 Abs. 2, Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt.“

**Ergebnis:**

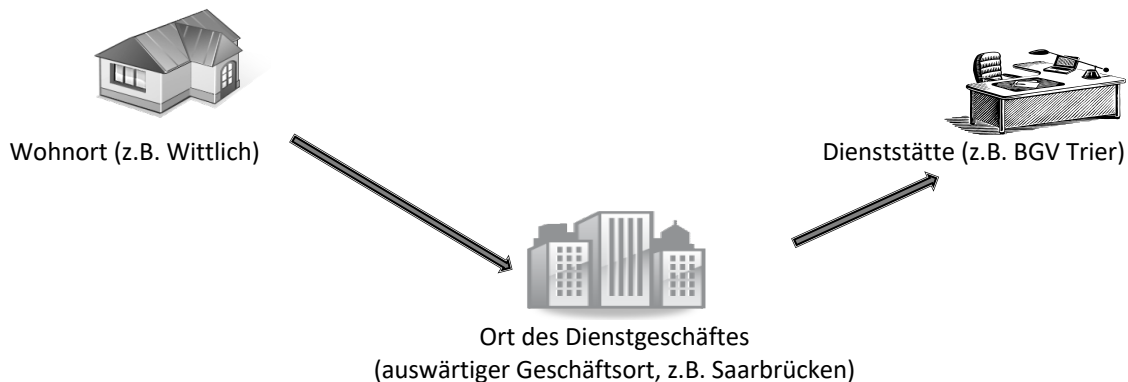
Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke von der Dienststätte zum auswärtigen Geschäftsort und Fahrt zum Wohnort berücksichtigt (also die Fahrtstrecke Trier – Saarbrücken – Wittlich).

Ausnahme: vgl. Beispiel 5

---

**IV. Beispiel 4**

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter fährt direkt vom Wohnort zum auswärtigen Geschäftsort und danach von dort aus zur Dienststätte.



In § 2 Abs. 2, Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt.“

**Ergebnis:**

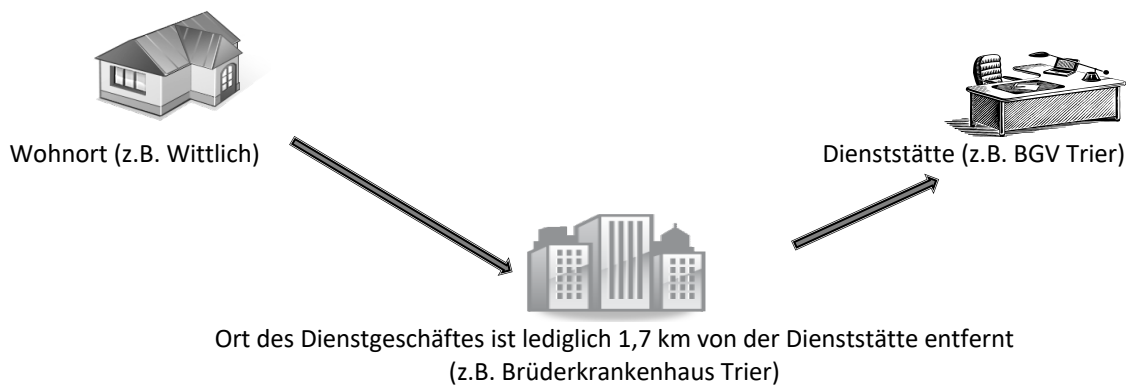
Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke vom Wohnort zum auswärtigen Geschäftsort und Weiterfahrt zur Dienststätte berücksichtigt (also die Fahrtstrecke Wittlich – Saarbrücken – Trier).

Ausnahme: vgl. Beispiel 5

---

**V. Beispiel 5 (Dienststätte und Ort des Dienstgeschäftes liegen im selben Ort)**

a.) Der Ort des Dienstgeschäftes ist im selben Ort und liegt in einem Radius von 2 km und darunter von der Dienststätte entfernt.



In § 2 Abs. 2, Satz 2 der Anlage 8 zur KAVO ist geregelt:

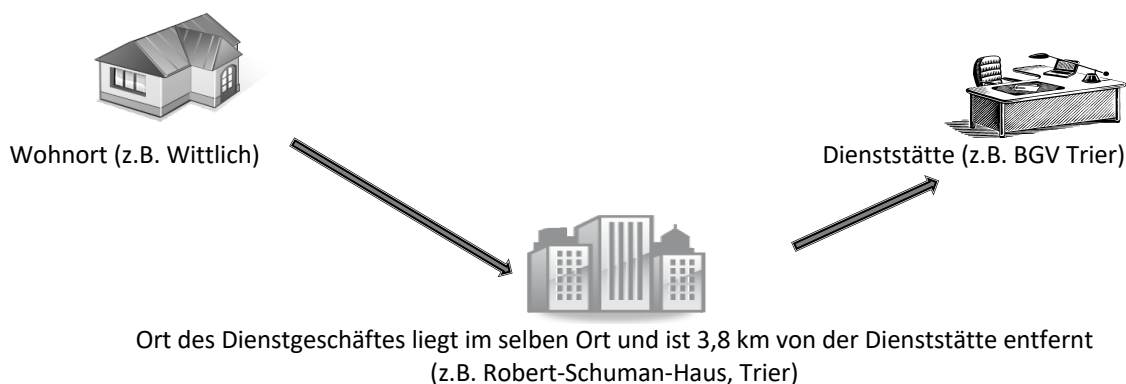
„Wird die Dienstreise am Wohnort angetreten und/ oder beendet, wird diese Fahrtstrecke der Wegstreckenentschädigung zu Grunde gelegt, wenn:

- a. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ...  
... berücksichtigt wurden.“

**Ergebnis:**

Für den Fall, dass die Dienststätte und der Ort des Dienstgeschäftes nicht mehr als 2 km Fahrtstrecke voneinander entfernt liegen, wird lediglich die Strecke Dienststätte – Ort des Dienstgeschäftes der Berechnung der Fahrtkosten zu Grunde gelegt.

b.) Der Ort des Dienstgeschäftes liegt in einem Radius von 2 km und darüber von der Dienststätte entfernt.



**Ergebnis:**

Es wird die tatsächlich gefahrene Strecke vom Wohnort zum Ort des Dienstgeschäftes und Weiterfahrt zur Dienststätte berücksichtigt (also die Fahrtstrecke Wittlich – Robert-Schuman-Haus Trier – BGV Trier).

## **VI. Weitere Erläuterungen**

1. Diese Ausführungen gelten auch, wenn mehrere Dienstreisen am selben Tag durchgeführt werden.
2. Besorgungsfahrten für Lebensmittel von Kindergartenpersonal sind nach den obigen Beispielen zu vergüten.
3. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z.B. Umleitung, Stau) oder aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wurden (siehe § 2 Abs. 5 der Anlage 8 KAVO).

Trier, im September 2019

KODA im Bistum Trier